

Die erste Steuererklärung: Wir stehen dir Red und Antwort.

Ab wann bin ich steuerpflichtig?

Sobald du einer Erwerbstätigkeit nachgehst, beginnt deine Steuerpflicht. Absolvierst du eine Lehre oder ein Studium, wird dein Jahreseinkommen vermutlich noch zu gering sein, um Steuern zahlen zu müssen. Trotzdem musst du die Steuererklärung ausfüllen.

Die umfassende Steuerpflicht gilt ab Beginn des Jahres, in dem du deinen 18. Geburtstag feierst. Sie erstreckt sich – unabhängig davon, ob du schon eine Erwerbstätigkeit ausübst – auf sämtliche Einkünfte, so auch auf Vermögenserträge wie Bankzinsen oder jenes Vermögen, das bis dahin der elterlichen Sorge zugerechnet wurde.

Ich bin zwar bereits 18 Jahre alt, aber aktuell noch in einer Berufslehre bzw. in einem Studium, folglich kein bzw. ein sehr geringes Einkommen. Muss ich trotzdem eine Steuererklärung ausfüllen?

Ja, du musst in jedem Fall eine Steuererklärung ausfüllen und einreichen, auch wenn dein Einkommen unterhalb des steuerfreien Minimums liegt. Im Durchschnitt beträgt dieses Minimum CHF 12'000 im Jahr, ist aber je nach Kanton unterschiedlich.

Ich studiere und arbeite weiter weg, daher lebe ich wochentags in einem WG-Zimmer. Sonst lebe ich noch bei meinen Eltern. Kann ich als Wochenaufenthalter/in gewisse Kosten abziehen?

Falls du als Wochenaufenthalter/in von den Steuerbehörden anerkannt wurdest, kannst du folgende Berufsauslagen geltend machen:

- Die effektiven Kosten für das auswärtige Zimmer (in der Regel max. CHF 800/Monat, kann je nach Kanton variieren)
- Die Mehrkosten für die Verpflegung (max. CHF 3'200/Jahr; zusätzlich zu den Mehrkosten für die Verpflegung am Arbeitsplatz)
- Die Fahrkosten der wöchentlichen Heimkehr (in der Regel ÖV-Abos/Billette)

Wie müssen Stipendien versteuert werden?

Stipendien sind steuerfrei, sofern sie als Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln gelten. Dazu müssen gewisse Kriterien erfüllt sein, z.B. die empfangende Person muss bedürftig sein.

Welche Aus- und Weiterbildungskosten kann ich in Abzug bringen?

Abzugsfähig sind alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten nach dem ersten Abschluss auf Sekundarstufe II. Liegt kein solcher Abschluss vor, sind die Kosten erst ab dem vollendeten 20. Lebensjahr abzugsfähig, sofern es sich dabei nicht um den besagten ersten Abschluss auf Sekundarstufe II handelt. Du kannst allerdings nur diejenigen Kosten abziehen, die du selbst für die Weiterbildung leisten musst. Zudem gilt ein maximaler Gesamtbetrag von CHF 12'000 in den meisten Kantonen.

Muss ich mein geleastes Fahrzeug angeben?

Nein, da du nicht der Eigentümer bzw. die Eigentümerin des Fahrzeugs bist, musst du es nicht als Vermögen deklarieren. Ausserdem darfst du die Leasingkosten nicht als Schuldzinsen abziehen.

Was passiert, wenn ich von Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit betroffen bin?

Die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Taggelder) oder die Erwerbsausfallentschädigung bei Kurzarbeit musst du in jedem Fall versteuern. Allfällige selbst getragene Kosten für die Stellensuche kannst du jedoch abziehen.

Ich war in diesem Jahr arbeitslos und habe Taggelder bezogen. Kann ich dennoch Berufsauslagen geltend machen?

Ja, das kannst du, und zwar den Pauschalabzug für Berufsauslagen und eine Pauschale für die Weiterbildung, falls du eine absolvierst. Kannst du höhere Auslagen im Zusammenhang mit Bewerbungen nachweisen, werden diese anstelle des anfangs genannten Pauschalbezugs in Abzug gebracht.

Ich hatte im letzten Jahr kein Erwerbseinkommen, da ich ein IV-Taggeld bezogen und eine berufliche Umschulung absolviert habe. Kann ich die Umschulungskosten bei den Steuern angeben?

Ja, aber nur, wenn du nachweisen kannst, dass du diese Kosten selbst getragen hast. Zudem gilt eine Obergrenze von CHF 12'000 in den meisten Kantonen.

Ich habe mich beruflich neu orientiert und beginne deshalb einen neuen Ausbildungslehrgang.

Kann ich die Kosten dafür abziehen?

Ja, das kannst du, maximal jedoch CHF 12'000 in den meisten Kantonen.

Neben meinem Studium arbeite ich. Welche Abzüge kann ich bezüglich Erwerbstätigkeit vornehmen?

Du kannst alle Berufskosten, die mit deinem Job zusammenhängen, geltend machen. Das gilt auch für die Ausbildungskosten deines Studiums, sofern du dafür selbst aufkommst.

Nach der Lehre war ich ein paar Monate auf Reisen. Muss ich trotzdem eine Steuererklärung ausfüllen?

Ja, das musst du, denn du hast das Land nur vorübergehend verlassen – dein steuerrechtlicher Wohnsitz blieb damit die Schweiz. Das heisst, du musst die Einkünfte aus der Lehrzeit angeben und falls du einen Sprachaufenthalt gemacht hast, kannst du jene Kosten angeben.